

BGer 5A_632/2015 vom 10. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_632_2015

FR: TF 5A_632/2015 du 10 novembre 2015

IT: TF 5A_632/2015 del 10 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin erhob mit Eingabe vom 14. August 2015 (Datum der Postaufgabe: 17. August 2015) Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen den Eheschutzentscheid des Obergerichts des Kantons Aargau vom 29. Juli 2015. Für das bundesgerichtliche Verfahren beantragte sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einschliesslich unentgeltlicher Verbeiständung.

E. 2

Mit Schreiben vom 5. November 2015 zog die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde vom 14. August 2015 zurück. An ihrem Armenrechtsgesuch hielt sie sinngemäss fest.

E. 3

Zufolge des Rückzugs ist das Verfahren durch den Instruktionsrichter als Einzelrichter (Art. 32 Abs. 2 BGG) abzuschreiben (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 73 BZP). Die bis zum Rückzug der Beschwerde entstandenen Kosten sind grundsätzlich durch die Beschwerdeführerin zu tragen (Art. 66 Abs. 1 und 3 BGG ; Verfügung 2C_661/2012 vom 19. November 2013 E. 2.2 mit Hinweisen). Vorliegend ist ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 2 BGG). Dem Beschwerdegegner ist mangels Einholung einer Vernehmlassung keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 BGG).

E. 4

Weil die Beschwerde nicht als von vornherein aussichtslos gelten kann, ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren - soweit es nicht durch den Verzicht auf die Erhebung von Kosten gegenstandslos wurde - zu entsprechen (Art. 64 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.